



Richtlinie der
Samtgemeinde
Scharnebeck zur
Förderung von Stecker-
Solar-Geräten vom
06.07.2023 geändert am
12.12.2024

Inhalt

Präambel	1
§ 1. Zweck der Förderung.....	1
§ 2. Gegenstand der Förderung.....	1
§ 3. Antragsberechtigte	1
§ 4. Ausschluss der Förderung	2
§ 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	2
§ 6. Antragsverfahren	2
§ 7. Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Samtgemeinde Scharnebeck leistet mit der Förderung von Stecker-Solar-Geräten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz.

§ 1. Zweck der Förderung

Die Samtgemeinde Scharnebeck hat sich zum Ziel gesetzt die CO₂-Emissionen im Gebiet der Samtgemeinde zu senken. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um den Ausbau zu unterstützen sollen durch Förderprogramme Anreize geschaffen werden. Neben den Förderrichtlinien zur Bezuschussung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung der Samtgemeinde Scharnebeck und dem Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum werden durch diese Richtlinie sog. Stecker-Solar-Geräte gefördert. Auf diese Weise können auch Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

§ 2. Gegenstand der Förderung

- (1) „Gefördert werden ausschließlich steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), die eine Wechselrichterausgangsleistung von 800 VA nicht überschreiten und in der Bundesrepublik Deutschland zur Nutzung zugelassen sind. Voraussetzung für die Förderung ist die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, die Installation und der Betrieb der Geräte.“ Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein.
- (2) Der Fördergegenstand darf ausschließlich zum privaten Gebrauch erworben und im Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck betrieben werden.

§ 3. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit

Wohnsitz in der Samtgemeinde Scharnebeck sind. Bei Mieter*innen ist die schriftliche Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorzulegen.

- (2) Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

§ 4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- (1) Insel-PV- bzw. Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb,
- (2) Geräte, die mittels eines Leasing-Geschäftes erworben werden.

§ 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Samtgemeinde Scharnebeck entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Anträge mit vollständigen Unterlagen werden bevorzugt bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (2) Die Förderhöhe beträgt je Haushalt 75,- Euro.
- (3) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln aus (Ausschluss einer Doppelförderung).

§ 6. Antragsverfahren

- (1) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter klimaschutz-scharnebeck.de bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen vorzugsweise online oder per Post bei folgender Stelle einzureichen:

Samtgemeinde Scharnebeck – FB III
Marktplatz 1
21379 Scharnebeck
E-Mail: rathaus@scharnebeck.de

Das Antragsformular ist auch in Papierform bei der Samtgemeinde Scharnebeck erhältlich. Eine Bewilligung der Fördergelder erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nach dem Kauf, Installation und Anmeldung des Stecker-Solar-Gerätes.

- (2) Der Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach dem Kauf des Fördergegenstandes eingereicht werden. Es zählt das Datum der Rechnung
- (3) Der Antrag auf Förderung wird abgelehnt, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderbudget ausgeschöpft ist. Eine Beschaffung des Fördergegenstandes geschieht auf eigenes finanzielles Risiko.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung bzw. Angebot eines Händlers zum Fördergegenstand aus der/dem Modell, Modulleistung und Anschaffungspreis hervorgehen.
- Kaufbeleg mit genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Es ist eine Kopie der technischen Merkmale beizufügen.

- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur
- (4) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.
- (5) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach erfolgter Abnahme der Anlage durch die Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06. Juli 2023 in Kraft.

Scharnebeck, den 06.07.2023

Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn
Der Samtgemeindebürgermeister